



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

7. Die Vormundschaft.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Siebenter Abschnitt: Die Vormundschaft.

Einen Vormund erhalten in der Regel Minderjährige, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, aber auch Großjährige, die entmündigt sind, oder wenn sie taub, stumm oder blind sind. Großjährige können entmündigt werden, wenn sie infolge Geisteskrankheit oder Geisteschwäche nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen; oder wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen; oder wenn sie durch Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder die Sicherheit anderer gefährden.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen: Wer von dem Vater — wenn dieser tot — von der Mutter als Vormund benannt ist, der Großvater des Mündels von väterlicher Seite, der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite. Können diese Personen aus irgend welchen Gründen die Vormundschaft nicht übernehmen, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Vormund.

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt ist, zu übernehmen. Zum Vormunde werden nicht bestellt: Entmündigte, Minderjährige, wer in Konkurs geraten ist, für die Dauer des Konkurses, wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Führung der Vormundschaft steht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

Die Übernahme der Vormundschaft kann in gewissen Fällen abgelehnt werden; z. B. ablehnen kann eine Frau, welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert; derjenige, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat; wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; wer durch Krankheit und Gebrechen gehindert ist die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen; wer bereits zwei Vormundschaften oder Pflegeschäften hat. (Eine Vormundschaft über mehrere Geschwister gilt als eine Vormundschaft.)

Will jemand eine Vormundschaft ablehnen, so muß er die Gründe vor seiner Bestallung zum Vormund beim Vormundschaftsgericht geltend machen.

Der Vormund hat Pflege und Erziehung des Mündels zu beaufsichtigen. Er hat das Mündel in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes: bei Verfügung über Grundstücke, Erwerb und Verkauf von

Erwerbsgeschäften, Abschluß von längeren Pacht- und Mietverträgen, von Lehr- und Dienstverträgen auf länger als ein Jahr, Übernahme von Bürgschaft usw.

Um besten erkundigt sich der Vormund in zweifelhaften Fällen beim Vormundschaftsgericht.

Der Vormund hat das Vermögen des Mündels mit Treue, Ehrlichkeit und Ordnung zu verwalten. Ist das Vermögen größer, so wird ein Gegenvormund ernannt. Dieser hat den Vormund zu beaufsichtigen und hat das Recht und die Pflicht, vom Vormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft zu verlangen und Einsicht in die Papiere zu tun. Über die Vermögensverwaltung hat der Vormund jedes Jahr dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen.

Vormund und Gegenvormund erhalten als Legitimation eine Bestallung.

In der Regel muß die Vormundschaft unentgeltlich geführt werden. Nur wenn das Vermögen des Mündels und der Umfang der Geschäfte es rechtfertigen, kann das Vormundschaftsgericht ein Honorar gewähren.

Sind die Eltern oder der Vormund an der Ausübung ihrer Pflicht behindert, oder will der Vormund mit dem Mündel ein Rechtsgeschäft abschließen oder gegen das Mündel einen Rechtsstreit führen, so wird dem Mündel ein Pfleger bestellt. Für die Pflegeschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

*

Achter Abschnitt: Die Auflösung der Ehe.

Die Ehe wird gelöst:

1. durch Scheidung;
2. durch Tod oder Todeserklärung.

Ehescheidungsgründe sind: Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, böswilliges Verlassen, schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, Mißhandlung, ehrloses und unsittliches Verhalten, dauernde Trunksucht, Geisteskrankheit. Die Klage auf Ehescheidung ist durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht zu vertreten. Zuständig ist das Gericht, wo der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Der gerichtlichen Entscheidung geht in der Regel ein Sühnetermin vor dem Amtsgericht voraus.

Was für Folgen bringt die Scheidung mit sich?

Auf jeden Fall verliert der Mann Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Frau. Es findet Auseinandersetzung statt.